



KONZEPT

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Oec. J. Pfeilsticker & Partner

**Steuerliche Selbstanzeigen in der Praxis –
Wenn sie unvollständig sind, können sie
schädlich sein – Juni 2010**

Steuerliche Selbstanzeigen in der Praxis – Wenn sie unvollständig sind, können sie schädlich sein – Juni 2010

Mit dem deutlichen Anstieg der Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Schweizer Kapitalanlagen nimmt auch die Zahl unvollständiger Selbstanzeigen zu.

Vor allem steuerlich nicht beratene Bürger, die nun ihr Gewissen erleichtern wollen, machen in ihrer Selbstanzeige zunächst unvollständige und fehlerhafte Angaben zu ihrem im Ausland unbemerkt vom deutschen Fiskus angelegten Kapital.

Aber auch Fälle aus dem zahnärztlichen Umfeld sind relevant. Dentallegierungen oder auch Scheidgut, deren Verkaufserlöse zum Teil in bar entgegengenommen worden sind, sind Gegenstand einer Überprüfung durch die Steuerbehörden gewesen. Soweit die Verkaufserlöse nicht als Betriebseinnahmen erfasst worden sind, können steuerstrafrechtliche Probleme entstehen.

Damit eine Selbstanzeige tatsächlich strafbefreiend wirkt, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllt sein:

- Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein.
- Die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig erklärt werden. Unvollständige Nacherklärungen entfalten keine umfängliche strafbefreiende Wirkung.
- Die Art der Einnahmen muss angegeben werden.
- Zudem muss sich aus der Selbstanzeige ergeben, wann (nach Jahren gegliedert) die Einkünfte erzielt wurden.

Wenn wegen des Entdeckungsrisikos die Zeit eilt, die entsprechenden Unterlagen aber noch nicht vollständig vorliegen, ist es ratsam, dass die Nacherklärung dem Finanzamt zunächst angezeigt und um eine angemessene Frist zur Nachholung der genauen Angaben gebeten wird. Hierzu ist es unbedingt notwendig, dass der Betroffene die bislang nicht versteuerten Einkünfte schätzt und diese Zahlen dem Finanzamt bereits in seinem ersten Schreiben übermittelt. **Die bloße Ankündigung einer Selbstanzeige entfaltet noch keine strafbefreiende Wirkung!**

Steuerpflichtige, die ihre Selbstanzeige bisher nur angekündigt haben, sollten dem Finanzamt daher umgehend die geschätzten Zahlen mitteilen. Diese sollten eher zu hoch angesetzt werden, da bei zu niedriger Schätzung der darüber hinausgehende Betrag nicht von der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige umfasst wird. Reicht der Betroffene dann später die Belege und die genaue Berechnung nach, wird die Steuer nicht nach der Schätzung, sondern nach den tatsächlich erzielten Einkünften festgesetzt.

Die Straffreiheit kann erst bei vollständiger und fristgerechter Zahlung der hinterzogenen Steuern eintreten.

Die Selbstanzeige bedarf keiner bestimmten Form. Hier genügt ein einfacher Brief, ratsam ist ferner den Begriff „Selbstanzeige“ nicht explizit zu erwähnen. Es ist dringend zu empfehlen, fachkundigen Rat einzuholen, bevor eine Selbstanzeige eingereicht werden soll.

Dipl.-Oec. Frank Pfeilsticker, Steuerberater
Konzept Steuerberatungsgesellschaft mbH, Berlin und Potsdam